

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

## Warder

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 03.07.2017

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Warder  
Gemeindekennziffer: 10158168  
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor  
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Telefon: 04392 / 401 130  
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de  
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Warder liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte von Schleswig-Holstein außerhalb von Ballungsgebieten. Das Gemeindegebiet gehört zum Naturpark Westensee. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Die Gemeinde ist über die L 48 und die Abfahrt Warder der A 7 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Entlang des nördlichen und östlichen Ufers des Wardersees erstreckt sich eine umfangreiche Wochenendhausbebauung. Südlich des Wardersees befindet sich ein großes Kiesabbaugebiet. Das Dorfgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. Nordwestlich der Ortslage befindet sich ein Tontaubenschießstand.

Auf einer Fläche von 8,71 qkm leben in 419 Wohnungen 684 Einwohner. Etwa 60 % der Wohnungen befinden sich in Wochenendhäusern.

Durch das Gemeindegebiet verläuft in einer Länge von 2,92 km von Südost nach Nordwest die A 7 mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Diese Hauptverkehrsstraße löst die Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung aus. Durch den Ortsbereich „Altmühlendorf“ führen ferner die L 48 und die K 36.

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	40	über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	50	Summe	20

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,964	21	0	0
über 65	0,518	0	0	0
über 75	0,202	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen von 60 - 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt;  
20 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen von 50 - 55(A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt;  
40 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen vonr 55 -60 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Warder bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Altmühlendorf, Warder Str. 34 - 36

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Lärmschutzwand an der A 7 – 570 m	Bund	1992
2.	Deckenerneuerung L 48 in Altmühlendorf		2006
3.			

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Von Seiten der Gemeinde sind derzeit keine Maßnahmen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die L 48 und die K 36 nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde Warder liegen.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der LBV Schleswig-Holstein als zuständige Behörde wird um Einzelfallprüfung gebeten, ob unter den Voraussetzungen der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden kann.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Von der Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird vorläufig abgesehen, weil mit Ausnahme der Lärmbelästigung durch die A 7 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen durch Straßenverkehr vorliegen und der Schutz des übrigen Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms durch eingeleitete Bauleitplanverfahren ausreichend gewährleistet ist. Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A 7 hat die Gemeinde keinen Einfluss.

#### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

--

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am ....
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom .... bis ....

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans .... €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) .... €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

**am: .....**

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**am ....**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Warder, den

Bürgermeisterin

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/leu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslöswerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslöswerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)